



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Verbände (gemäß E-Mail-Verteiler)

- nur per E-Mail -

Alt-Moabit 101D
10119 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

bearbeitet von:
ORR Dr. Benjamin Häusinger
RR'in Ass. iur. Simone Terbrack

IB3 – 20605-005

vergabetransformation@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Betreff: Beteiligung der Verbände zur Reform des Vergaberechts
(sog. Vergabetransformationspaket)**

Aktenzeichen: IB3 – 20605-005

Anlagen: 1) Referentenentwurf zum Vergaberechtstransformationsgesetz,
2) Referentenentwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Sozial
und Umweltbezogene Nachhaltige Beschaffung,
3) Entwurf zur Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung,
4) Entwurf zur Neufassung der Erläuterungen zur
Unterschwellenvergabeordnung,
5) Synopse zum Vergaberechtstransformationsgesetz,
6) Formatvorlage für die Stellungnahme.

Berlin, 18.10.2024

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Entwürfe zur geplanten **Reform des Vergaberechts** (sog. Vergabetransformationspaket).

Der Koalitionsvertrag und die „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ sehen unter anderem vor, dass die Bundesregierung die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, digitalisieren und beschleunigen sowie die öffentliche Beschaffung wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken wird, so dass Auftraggeber und Auftragnehmer entlastet werden und sich Unternehmen wieder stärker um öffentliche Aufträge bewerben.



Seite 2 von 4

Diesem Auftrag sowie den übergeordneten Zielen der Bundesregierung zum Abbau von Bürokratie kommen wir mit dem vorliegenden Reformpaket nach:

1. Der **Referentenentwurf zum Vergaberechtstransformationsgesetz** (VergRTransfG) in Form eines Artikelgesetzes umfasst Änderungen im 4. Teil des GWB und in den Vergabeverordnungen (VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV) sowie weitere Folgeänderungen.
2. Der Entwurf einer **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung** ergänzt den im VergRTransfG eingefügten § 120a GWB, der die Berücksichtigung von nachhaltigen Kriterien in der öffentlichen Beschaffung stärkt.
3. Der Entwurf zur **Unterschwellenvergabeordnung** (UVgO) enthält deren Neufassung; das entsprechende Dokument ist zur besseren Nachvollziehbarkeit im Änderungsmodus gegenüber der derzeit geltenden Fassung gehalten.
4. Der Entwurf zur Neufassung der einer Verordnungsbegründung ähnlichen **Erläuterungen zur Unterschwellenvergabeordnung** ist ebenfalls im Änderungsmodus zur bisherigen Fassung beigelegt.

Als Anlage übersenden wir Ihnen zudem eine **Synopse** mit einer Gegenüberstellung der Gesetzes- und Verordnungsänderungen durch das VergRTransfG.

Es handelt sich um **Entwürfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)**. Es können sich daher im weiteren Verfahrensverlauf noch Änderungen ergeben.

Die **Übersendung der Entwürfe** zur Reform des Vergaberechts zur Anhörung der Länder und Verbände erfolgt unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Entwürfe innerhalb der Bundesregierung **noch nicht** endabgestimmt sind. Die Bundesregierung verspricht sich vor diesem **Hintergrund** wichtige Impulse aus der Länder- und Verbändebeteiligung, um **unterschiedliche Optionen** zu betrachten und bestehende Positionen zu überprüfen.

Es **bestehen** insbesondere noch unterschiedliche Auffassungen zur Höhe der allgemeinen Wertgrenze für Direktaufträge in § 14 UVgO-E zwischen den Ressorts. Aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen sollte die Wertgrenze auf 100.000 Euro (netto) nach dem Vorbild der Regelungen in Baden-Württemberg angehoben und mit der im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes vorgesehenen Wertgrenze in Einklang gebracht werden.

Zudem bedarf es aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen einer Regelung, mit der juristische Personen des Privatrechts von der Anwendung der UVgO ausgenommen werden.



Seite 3 von 4

Außerdem sollte aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen der in § 14 b Abs. 3 UVgO vorgesehene Verweis auf das Bundestariftreuegesetz aus rechtsdogmatischen Gründen unterbleiben.

I. Inhalte der Vergaberechtsreform

Die größte Priorität des BMWK bei der Erstellung des Reformpaketes lag insbesondere in der Vereinfachung der Vergabeverfahren und **der Entlastung von Verwaltung und Wirtschaft** durch den Abbau von überschüssiger Bürokratie. Dies ist unter anderem erkennbar an einer jährlichen Entlastungswirkung von ca. 985,3 Millionen Euro für die Verwaltung und 328,1 Millionen Euro für die Wirtschaft.

Die wesentlichen Inhalte der Vergaberechtsreform mit knapp 200 Einzelmaßnahmen umfassen unter anderem:

- **Vereinfachung:** Erhöhung der bzw. Einführung von Wertgrenzen für Direktaufträge sowie Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb; maßvolle Flexibilisierung des Losgrundsatzes; Reduzierung von Nachweispflichten; Stärkung der Eigenerklärungen; Einführung eines Krisenvergaberechts; neue Möglichkeit zum Ausschluss von Unternehmen aus bestimmten Drittstaaten; Erleichterungen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit; höhere EU-Schwellenwerte für Bundesoberbehörden;
- **Soziale und umweltbezogene Nachhaltigkeit:** neue Zentralnorm zur verbindlicheren Berücksichtigung von nachhaltigen Kriterien; kurze Nachhaltigkeitslisten mit besonders geeigneten Produkten zur verpflichtenden Berücksichtigung; Überführung der Negativliste aus der AVV Klima;
- **Digitalisierung:** Digitalisierung auch der Nachprüfungsverfahren; Ermöglichung von Direktaufträgen über Online-Marktplätze; neue einheitliche Bekanntmachungsplattform auch für die Unterschwelle;
- **Innovation, Start-ups und Mittelstand:** Ermöglichung von Direktaufträgen an junge oder gemeinwohlorientierte Unternehmen für innovative Leistungen; Stärkung von jungen, kleinen und mittleren Unternehmen durch stärkere Berücksichtigung ihrer Umstände; Stärkung von Nebenangeboten.

Eine ausführlichere Übersicht der einzelnen Maßnahmen finden Sie im Vorblatt des Referentenentwurfs zum VergRTransfG (Seite 4 bis 6).

II. Bitte um Stellungnahme

Sollten Sie Anmerkungen zum Gesetzespaket haben, bitten wir Sie um Stellungnahme



Seite 4 von 4

bis zum **1. November 2024** (Dienstschluss)

per E-Mail an **vergabetransformation@bmwk.bund.de** mit dem Betreff
„**VTP: Verbändeanhörung - Stellungnahme [Ihre Abkürzung]**“.

Benutzen Sie für konkrete Änderungsvorschläge zu den Entwürfen bitte die beigegefügte **Formatvorlage** (Anlage 6). Ihre Stellungnahme sollte in jedem Fall möglichst elektronisch lesbar und als barrierefreies PDF-Dokument übersandt werden, damit ein barrierefreier Zugang zu dem Dokument gewährleistet werden kann.

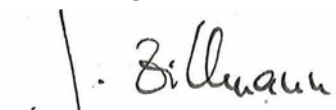
III. Datenschutz / Veröffentlichung

Es werden grundsätzlich alle eingereichten Stellungnahmen auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme wird eingewilligt, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen, müssen aus dem Dokument entfernt werden. Falls der Veröffentlichung im Internet insgesamt widersprochen wird, wird auf der Homepage lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer sie verfasst hat. Mit der Einsendung werden dem BMWK die Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWK eingeräumt.

IV. Lobbyregister

Aufgrund des Inkrafttretens des Lobbyregistergesetzes werden Stellungnahmen nur zur Kenntnis genommen und auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht, wenn der Urheber bzw. die Institution, die der Urheber der Stellungnahme vertritt, im Lobbyregister vollständig registriert ist oder unter eine Ausnahme des Lobbyregistergesetzes fällt. Es wird darum gebeten, bei der Übersendung der Stellungnahme die Registrierung im Lobbyregister nachzuweisen oder das Vorliegen einer Ausnahme von der (vollständigen) Registrierungspflicht darzulegen. Wenn ein solcher Nachweis in der Übersendungs-E-Mail nicht erfolgt, wird die Stellungnahme weder zur Kenntnis genommen noch auf der Internetseite veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Gunnar Zillmann